

1.11

Richtlinien für die Ausstellung des Lippetaler Familienpasses und die Gewährung sonstiger Zuwendungen an Familien

(Neufassung durch Ratsbeschluss vom 14.05.2008)

Vorbemerkung

Grundgesetz und Landesverfassung verpflichten Staat und Gesellschaft, die Familie zu schützen und zu fördern. Die Verantwortung für die Familie tragen auch die Städte und Gemeinden. Der Rat der Gemeinde Lippetal hat deshalb in seiner Sitzung am 19. Dezember 1988 die Einführung eines Lippetaler Familienpasses beschlossen. Der Lippetaler Familienpass bietet die Möglichkeit, bei den in diesen Richtlinien aufgeführten Einrichtungen / Veranstaltungen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus gewähren auch andere Städte und Gemeinden des Kreises Soest den Inhabern von Familienpässen Vergünstigungen. Erkundigen Sie sich deshalb bei der jeweiligen Stadtverwaltung oder der Veranstaltungskasse.

Die Anbieter kultureller, sportlicher und anderer Veranstaltungen in der Gemeinde Lippetal sind aufgerufen, bei Ihren Veranstaltungen den Inhabern eines Familienpasses ebenfalls Vergünstigungen einzuräumen.

§ 1 Berechtigter Personenkreis

Der nachstehend aufgeführte Personenkreis ist, soweit er in der Gemeinde Lippetal seinen Hauptwohnsitz hat, berechtigt, den Familienpass in Anspruch zu nehmen:

1.
 - a) Familien mit 2 und mehr Kindern
 - b) Alleinerziehende
 - c) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII mit mindestens einem Kind
 - d) Familien mit behindertem Kind (Grad der Behinderung mind. 50 v.H.)
2. Als Kinder gelten Schüler und Personen, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht einschl. Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende.
3. Eheähnliche Gemeinschaften sind Familien gleichgestellt.

§ 2 Einkommensgrenze

Der Personenkreis nach Ziffer 1 a) bis 1 d) hat nur dann einen Anspruch auf Ausstellung des Familienpasses, wenn das gemeinsame Jahreseinkommen dieser Personen die vierte Einkommensgruppe der Kostenbeitragstabelle des Kreises Soest zu § 23 des Kinderbildungsgesetzes nicht übersteigt. Die Ermittlung des Einkommens erfolgt entsprechend den Vorgaben des Kreises Soest zur Berechnung der Elternbeiträge.

§ 3 Vergünstigungen

Bei Vorlage des Familienpasses werden folgende Vergünstigungen gewährt:

1.
 - a) eigene und von der Gemeinde finanziell geförderte kulturelle Veranstaltungen: 30 % Vergünstigung auf den Eintritt
 - b) Musik und Kunstschule Lippetal, Kursgebühr: 30 % Vergünstigung
 - c) Lippborger Lehrschwimmbecken, Eintrittsgeld: 30 % Vergünstigung auf alle Tarife
 - d) Mehrtägige Klassenfahrten (mindestens eine Übernachtung): 30 % Vergünstigung, höchstens 50,00 Euro. Die Vergünstigung wird nicht gewährt, sofern ein Anspruch auf Übernahme der Kosten nach sonstigen Rechtsvorschriften besteht.

2. Bei Jugenderholungsmaßnahmen wird an teilnehmende Inhaber des Familienpasses ein Betrag in Höhe von 2,00 Euro pro Tag und Teilnehmer gewährt.
3. Gemeindliches Bauland wird vergünstigt abgegeben, wenn ab Selbstbezug der Familie mindestens ein Kind seinen Hauptwohnsitz in dem geförderten Objekt hat. Die Vergünstigung beträgt 3.000,00 € je Kind mit Hauptwohnsitz in dem geförderten Objekt. Für Kinder, die in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Selbstbezug geboren werden, wird die Baulandermäßigung auf Antrag nachträglich gewährt. Die Vergünstigung beträgt höchstens 15.000,00 €. Die ermäßigte Abgabe von Bauland erfolgt einkommensunabhängig.
4. Bei der Geburt des 3. und jeden weiteren Kindes wird einmalig ein Patenschaftsgeld i.H.v. 150,00 Euro gewährt. Die Zahlung des Patenschaftsgeldes erfolgt einkommensunabhängig.

Ein Rechtsanspruch auf die vorgenannten Leistungen / Vergünstigungen besteht nicht.

§ 4 Form des Familienpasses

1. Der Familienpass wird sowohl für die gesamte Familie wie auch in Form von Einzelpässen ausgestellt.
2. Ein Lichtbild ist nicht erforderlich.
3. Der Familienpass ist nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis, Kinderausweis, Reisepass, Schülerschein, Studentenausweis, Truppenausweis oder Dienstaussweis für Zivildienstleistende.

§ 5 Ausstellung und Gültigkeitsdauer

1. Der Lippetaler Familienpass wird auf Antrag ausgestellt, soweit aus den vorgelegten Unterlagen hervorgeht, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung des Familienpasses gegeben sind.
2. Der Familienpass ist in der Regel für 2 Jahre gültig. Sofern bereits bei der Antragstellung erkennbar oder zu erwarten ist, dass die Anspruchsvoraussetzungen vorzeitig enden, wird der Bewilligungszeitraum entsprechend gekürzt.

§ 6 Gebührenfreiheit

Die Ausstellung und Verlängerung des Familienpasses einschl. der Teilausweise sind gebührenfrei.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Neufassung der Richtlinien tritt zum 15.05.2008 in Kraft.